LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/4151
08. 01. 2010

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Arnold Schmitt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Rettungsdienst im Ruwertal

Die **Kleine Anfrage 2656** vom 11. Dezember 2009 hat folgenden Wortlaut:

Zurzeit wird im Ruwertal über die Abdeckung des Rettungsdienstes diskutiert. Auskunftsweise sollen zum Teil sehr lange Anfahrtszeiten anfallen. Hierfür wurden bereits First-Responder-Gruppen eingerichtet.
Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht die aktuelle Abdeckung der Gemeinden in der VG Ruwer im Rettungsdienst aus und welche Anfahrtszeiten für die Orte ergeben sich hieraus?
2. Wie unterstützt die Landesregierung die ehrenamtlichen Kräfte der First-Responder-Gruppen und wie beurteilt sie deren Arbeit?
3. Welche zusätzlichen Maßnahmen stehen aus Sicht der Landesregierung für eine bessere Abdeckung zur Verfügung?
4. Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, eine Rettungswache oder Rettungswachenzweigstelle im Ruwertal zu stationieren?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Januar 2010 wie folgt beantwortet:

Das rheinland-pfälzische Rettungsdienstgesetz (RettDG) beinhaltet in § 8 Absatz 2 RettDG eine 15-minütige Hilfeleistungsfrist. Bei den 15 Minuten handelt es sich um eine Planungsgröße. Das Gesetz spricht davon, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von maximal 15 Minuten erreichbar sein muss. Dabei ist die Formulierung „in der Regel“ so zu interpretieren, dass die Zeitvorgabe in 95 Prozent der Fälle einzuhalten ist. Für die Bedarfsplanung bedeutet diese 95-prozentige Hilfsfrist, dass für fünf Prozent der Notfälle (Ausnahmefälle) in der Realität eine längere Hilfsfrist einschränkend in Kauf genommen wird. Dabei sind unter den fünf Prozent Ausnahmefällen sowohl witterungs- und verkehrsbedingte Ausnahmesituationen, Mehrfacheinsätze, wie auch das Notfallaufkommen in entlegenen, quasi nicht besiedelten Gebieten, das als seltener Ausnahmefall einzustufen ist, zusammenzufassen. Allerdings ist die fünfprozentige Ausnahme nicht dahingehend zu verstehen, dass es ausreichend ist, wenn 95 Prozent der Orte mit einer 15-minütigen Fahrzeit erreicht werden können. Das konkrete Ausblenden von Gebieten mit Wohnbebauung aus dem 15-Minuten-Radius ist als absoluter Ausnahmefall anzusehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat als zuständige Behörde für den Rettungsdienst im Bereich Ruwertal mitgeteilt, dass die 20 Gemeinden der Verbandsgemeinde Ruwer durch sechs Rettungswachen rettungsdienstlich abgedeckt werden. Dies sind die Rettungswache Trier II (Ehrang) des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), die Rettungswache Schweich (DRK), die Rettungswache Konz (DRK), die Rettungswache Trier I der Berufsfeuerwehr Trier (BF Trier), die Rettungswache Hermeskeil (DRK) und die Rettungswache Zerf (DRK).

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 20. Januar 2010

Wie die zuständige Behörde weiter mitteilt, hat sie die Einsätze in der Notfallrettung der letzten zwei Jahre in der Verbandsgemeinde Ruwer untersucht. Die durchschnittliche Fahrzeit lag bei 14 Minuten.

Zurzeit untersucht die Kreisverwaltung, ob es Gemeinden in der Verbandsgemeinde Ruwer gibt, die absolut nicht innerhalb der Hilfeleistungsfrist erreicht werden können. Daneben wird untersucht, ob es Gemeinden gibt, die zwar grundsätzlich in einer Fahrzeit von 15 Minuten erreicht werden können, in denen es aber in mehr als fünf Prozent der Fälle zu Überschreitungen kam.

Zu Frage 2:

Die Mitwirkung von qualifizierten Ersthelfern/First Respondern erfolgt nicht im Rahmen des Rettungsdienstes, sondern im Rahmen der Allgemeinen Hilfe auf der Grundlage des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

Hinsichtlich der Organisation der „Qualifizierten Ersthelfer-Systeme/First-Responder-Systeme“ bedeutet dies, dass der kommunale Aufgabenträger (Gemeinde/Verbandsgemeinde) diese Gruppen einsetzt, wenn er dies für erforderlich hält. Da es sich bei der Einrichtung eines solchen Systems nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt, entscheidet der kommunale Aufgabenträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob und mit wem er ein solches Ersthelfersystem einrichtet. Eine finanzielle Unterstützung dieser Systeme durch die Landesregierung findet vor diesem Hintergrund nicht statt.

Die Einrichtung eines „Qualifizierten Ersthelfer-Systems/First-Responder-System“ ist zur Überbrückung des therapiefreien Intervalls sinnvoll. Das therapiefreie Intervall erstreckt sich von der Alarmierung bis zum Eintreffen des regulären Rettungsdienstes.

Zu den Fragen 3 und 4:

Da die Abdeckung der Gemeinden mit Rettungsdienst nur durch Rettungsdienst erfolgen kann, stehen keine Alternativen zur Verfügung. Sollte die zuständige Behörde für den Rettungsdienst bei ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis kommen, dass die Abdeckung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, wird sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Nach Abschluss der Untersuchung wird die zuständige Behörde die Landesregierung über das Ergebnis und die sich daraus ergebenden Konsequenzen unterrichten. Ob dies die Einrichtung einer Rettungswache oder einer Rettungswachenzweigstelle im Ruwertal sein wird, kann momentan nicht gesagt werden.

Karl Peter Bruch
Staatsminister